

Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15.11.2003

Revidiert an der Hauptversammlung vom 11. März 2008

Revidiert an der Hauptversammlung vom 13. März 2018

Artikel 1 Name und Sitz

- 1) Bernische Zivilschutzverband (BZSV) ist ein selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 2) Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin

Artikel 2 Zweck

Der Verband bezweckt

- 1) Erhaltung und Förderung der Akzeptanz des Zivilschutzes als wesentliche Säule des Bevölkerungsschutzes
- 2) Die Wahrung der Interessen der Schutzdienstpflichtigen und der Zivilschutzorganisationen insbesondere der Führung
- 3) Die Stärkung des Zivilschutzes als kompetenter Partner des Bevölkerungsschutzes
- 4) Die Zusammenarbeit mit den Behörden, den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, der Armee und weiteren Partnern der öffentlichen Sicherheit
- 5) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz in Zusammenarbeit mit den Partnern

Artikel 3 Aufgaben

Der BZSV macht sich zur Aufgabe

- 1) Die Interessen der Zivilschutzpflichtigen, der Zivilschutzorganisationen insbesondere der Führung wahrzunehmen
- 2) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren
- 3) die Öffentlichkeit über den Zivilschutz zu informieren
- 4) eine Plattform für die Fragen des Zivilschutzes zu betreiben
- 5) bei Vernehmlassungen zum Zivilschutz/Bevölkerungsschutz Stellung zu beziehen

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des BZSV können sein
 - a) Einzelpersonen
 - b) Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts, insbesondere Partner des Bevölkerungsschutzes
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung

Artikel 5 Erlöschen

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei schriftlicher Austrittserklärung
 - b) mit dem Ausschluss
- 2) Austritte erfolgen jeweils auf Ende des Geschäftsjahres
- 3) Austretende, ausgeschlossene oder aufgelöste Körperschaften haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen

- 4) Über Ausschlussanträge entscheidet der Vorstand endgültig

Artikel 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- 4) nach Bedarf eine Geschäftsstelle

Artikel 7 Fachgruppen

Der Vorstand kann für spezielle Bedürfnisse Fachgruppen einsetzen

Artikel 8 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

- 1) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- 2) die Erteilung von Ehrenmitgliedschaften
- 3) die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Protokolls der Hauptversammlung
- 4) die Genehmigung der Revisionsberichte
- 5) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- 6) die Genehmigung und Revision der Statuten

Artikel 9 Einberufung

- 1) Ordentlicherweise werden die Mitglieder jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, zu einer Hauptversammlung einberufen
- 2) Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels sämtlicher Mitglieder statt
- 3) Die Einladung mit Traktandenliste wird 4 Wochen vor der Hauptversammlung versandt
- 4) Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen
- 5) Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden

Artikel 10 Abstimmungs- und Wahlregeln

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschliesst
- 2) Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt
- 3) Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid

Artikel 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mind. 7 max. 11 Mitgliedern
 - a) Präsidentin oder Präsident
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - c) Kassierin oder Kassier
 - d) Sekretärin oder Sekretär
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zivilschutzkommandanten
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zivilschutzstellenleiter
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Politik
 - h) und weiteren 1 bis 3 Mitgliedern
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Doppelfunktionen seiner Mitglieder sind möglich
- 3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar

Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- 1) beruft die Hauptversammlung ein
- 2) führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus
- 3) beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern
- 4) erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte
- 5) beschliesst über nicht budgetierte Ausgaben von maximal Fr. 5 000 pro Rechnungsjahr
- 6) vertritt den Verband nach aussen
- 7) bestimmt Delegierte in andere Organisationen
- 8) plant, bereitet vor und leitet Veranstaltungen aller Art
- 9) überprüft periodisch die Statuten

Artikel 13 Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vertretern aus den Reihen der Mitglieder gemäss Art. 4, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören
- 2) Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse
- 3) Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre
- 4) Sie sind wieder wählbar

Artikel 14 Finanzielles

- 1) Zur Deckung der Ausgaben wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt
- 2) Die Rechnung des Verbandes wird jeweils per 31. Dezember auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen

- 3) Für die Verbindlichkeiten des BZSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des BZSV ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des BZSV ausgeschlossen

Artikel 15 Unterschriftsberechtigung

Namens des Verbandes zeichnen der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin je mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien

Artikel 16 Auflösung

- 1) Für die Auflösung des Verbandes wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen
- 2) Es sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich
- 3) Über die Verwendung des auf diesen Zeitpunkt vorhandenen Vermögens beschliesst die ausserordentliche Hauptversammlung

Artikel 17 Inkrafttreten

Vorstehende Statutenrevision wurde durch die Hauptversammlung vom 13. März 2018 in der Mannschaftskaserne der Berner Truppen in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft

BERNISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der Präsident



Guido Sohm

Die Sekretärin



Margrit Zürcher